

Checkliste Prüfung Infektionsschutzkonzept

Infektionsschutzkonzepte sind gemäß § 3 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erforderlich für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sowie für Geschäfte, Betriebe und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere kulturelle Einrichtungen, mit Besuchs- oder Kundenverkehr und Wohnheime sowie Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte.

Mindestinhalt laut § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Einrichtung / Veranstaltung:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzender, Amtsträger oder andere Person, die rechtlich verantwortlich ist oder die Kontrolle ausübt)
- Angabe zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
- Angabe zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstandes
- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3:

- Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen zur Einhaltung des Mindestabstandes
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung
- Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standortes mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen (Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, Husten- und Niesetikette) und das Hinwirken auf deren Einhaltung
- Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes

Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 4 für Bereiche mit Publikumsverkehr:

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden
- sicherstellen, dass nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt gewährt wird, die eine MNB oder qualifizierte Gesichtsmaske verwenden (soweit es in der Verordnung geregelt ist)
- in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandmarkierungen anbringen
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildung und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird
- Einhaltung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen Hausverbote aussprechen

- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes
- soweit in der Verordnung gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person gem. § 10 Abs. 1
- Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

soweit in der Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben ist, Erhebung von

- Name und Vorname
- Wohnanschrift oder Telefonnummer
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit

- für diese Einrichtung / Veranstaltung gibt es weitere Festlegungen zur Ausgestaltung des Infektionsschutzkonzeptes oder ein Musterinfektionsschutzkonzept der zuständigen Landesbehörden